

Zunftordnung der Narrenzunft Broatschua Vöhringen e. V. 1982

1. Allgemeines
 2. Beiträge
 3. Vorschriften
 4. Häßordnung
 5. Ausleihordnung
 6. Buskostenregelung
 7. Verhaltensrichtlinien
 8. Regelung Arbeitsdienst
 9. Regelung Ehrungen
 10. Hausordnung Zunftheim
-

1. Allgemeines

Diese Zunftordnung gilt für alle Mitglieder der Narrenzunft und ist Bestandteil der Vereinssatzung der Narrenzunft Broatschua Vöhringen e. V. Zur Gewährleistung eines geordneten Miteinanders wird folgende Zunftordnung erlassen.

Begriffsbestimmungen:

- *Elferrat*: Im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet.
- *Fasnets-Saison*: Gültig von den Heiligen Drei Königen (06. Januar) bis Aschermittwoch bzw. Ende der "alten Fasnet" (z. B. in der Schweiz).

Bei Veranstaltungen der Narrenzunft (Fasnetstermine, Hauptversammlung, Theaterabend, Schwäbischer Abend etc.) ist die Teilnahme der Mitglieder erwünscht. Auch außerhalb des verpflichtenden Arbeitsdienstes ist die aktive Unterstützung des Vereins wünschenswert.

Grundsatz jedes Mitglieds: *Allen zur Freud', keinem zum Leid*. Freude und Frohsinn sind nicht mit Zügellosigkeit gleichzusetzen. Das Tragen des Narrenkleides verpflichtet zu würdevollem Verhalten und beginnt mit der ersten Veranstaltung des Jahres. Es endet am Fasnetsdienstag mit der Fasnetsverbrennung. Ein Auftritt im Narrenkleid ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Narrenzunft möglich.

Während Umzügen und Hallenveranstaltungen sind alle anwesenden Kleidlesträger verpflichtet, am offiziellen Programm mitzuwirken. Die Maske darf während eines Umzugs oder Programms nicht abgenommen werden, um die Identität zu wahren (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren).

Die Beschaffung eines Narrenkleides unterliegt dem Ermessen des Ausschusses. Beim Verkauf eines Kleides hat die Narrenzunft ein Vorkaufsrecht. Beim Verkauf eines Hexenkleides geht die Hexennummer automatisch an die Narrenzunft zur erneuten Vergabe. Ohne Hexennummer ist eine Teilnahme an Veranstaltungen untersagt.

Jedes Mitglied hat sein Narrenkleid stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Ein Narrenkleid ist vollständig zu tragen und muss mit einem gültigen Sprungbändel versehen sein. Die Einhaltung der Kleiderordnung wird stichprobenartig geprüft.

2. Beiträge

Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag:

- Erwachsene ab 18 Jahren: **50,- €**
- Ehepaare: **50,- €**
- Familien mit Kindern unter 18 Jahren: **70,- €**

Die Beiträge werden bis zum **30.04.** des Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Nicht eingelöste Zahlungen (mangels Deckung) verursachen zusätzliche Kosten, die dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Veränderungen wie Heirat, Scheidung oder Volljährigkeit eines Kindes sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft verbleibt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bei der Narrenzunft. Sonderfälle werden vom Ausschuss entschieden.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres (Vollendung des 17. Lebensjahres) ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich. Bei minderjährigen Mitgliedern müssen beide Elternteile der Anmeldung zustimmen.

Zusätzliche Beiträge:

- Sprungbändel (allgemein): **20,- €**
- Sprungbändel (Hexe): **25,- €**
- Sprungbändel für Kinder: **5,- €**
- Sprungbändel für Kinder mit Maske: **20,- €**
- Tagessprungbändel: **35,- €** (auswärts zzgl. Busfahrkarte) / **50,- €** (Vöhringen, inkl. Auswurfmaterial, ohne Arbeitsdienst). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft.

Buskostenregelung:

Die Busbeiträge werden jährlich neu festgelegt:

- Einzelfahrscheine für Erwachsene: **10,- €**
- Kinder 14-17 Jahre: **6,- €**
- Kinder bis 13 Jahre: **kostenfrei**

3. Vorschriften

Jedes Mitglied benötigt einen gültigen Sprungbändel für die Fasnets-Saison. Hexen benötigen zusätzlich eine Hexennummer.

- Ein Sprungbändel kann an ein anderes, im Besitz des Mitglieds befindliches Narrenhäß angebracht werden.
- Mitglieder mit Hexen- und anderem Häß benötigen zwingend ein Hexensprungbändel.
- Der Sprungbändelpreis wird jährlich vom Ausschuss festgelegt.
- Der Erwerb eines Sprungbändels verpflichtet zur Ableistung von Arbeitsdiensten (siehe Punkt 8).
- Ein Sprungbändel ist nicht übertragbar (Ausnahme: Ausleihordnung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Veranstaltungen in vollständigem, gepflegtem Narrenhäß zu erscheinen.

Während der Fasnets-Saison darf das Häß nur bei offiziellen Vereinsveranstaltungen getragen werden. Außerhalb der Saison ist das Tragen nur in Ausnahmefällen (z. B. Hochzeit, Vorstellung von Neubürgern) gestattet, jedoch ohne Maske und bestimmte Accessoires. Eine Genehmigung des Ausschusses ist erforderlich.

Hexentanz-Verpflichtung:

Mit Eintritt in die Hexengruppe ab 18 Jahren besteht eine verpflichtende Teilnahme am Hexentanz für **fünf aufeinanderfolgende Fasnetsaisons**. Ab 30 Jahren ist die Teilnahme freiwillig. Sollte eine Hexe innerhalb der fünf Jahre nach Eintritt 30 Jahre alt werden, ist sie trotzdem verpflichtet weiterhin am Hexentanz teilzunehmen.

Neue Hexen werden vom Ausschuss bestimmt. Die Weitergabe eines Hexenhäß innerhalb der Familie ist möglich, wobei alle Verpflichtungen an den neuen Träger übergehen. Sonderfälle werden durch den Ausschuss entschieden.

Minderjährige Mitglieder dürfen nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder schriftlich beauftragten volljährigen Person an Veranstaltungen teilnehmen. Die Narrenzunft übernimmt keine Aufsichtspflicht. (Siehe Elternbrief und Formular "Erziehungsbeauftragung").

4. Häßordnung

Grundsätzlich gilt: Das Häß ist rechtzeitig zum Beginn der Fasnetsaison auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen. Das bedeutet, dass es gewaschen (nicht verwaschen!) und gebügelt sowie frei von Löchern, Flecken oder Einrissen sein muss. Zudem muss es stets mit einem gültigen Sprungbändel versehen sein.

Die Häßordnung orientiert sich an der jeweiligen Häßbeschreibung für jedes einzelne Häß (siehe Regeln für Narro, Hansele, Schantle, Broatschua und Hexe).

Veränderungen am Narrenhäß dürfen nicht ohne das Einverständnis des Ausschusses vorgenommen und umgesetzt werden. Das Ausleihen von Narrenhäß ist in der Ausleihordnung geregelt.

5. Ausleihordnung

- Das Ausleihen von Narrenhäß an Nichtmitglieder der Narrenzunft ist nicht gestattet.
- Das Ausleihen von Narrenhäß an Mitglieder ist erlaubt.
- Das Ausleihen eines Gardekleids oder eines 11er-Rat-Kleids ist nicht gestattet.

Wird ein Häß von einem Zunftmitglied an ein anderes Zunftmitglied verliehen, hat der Verleiher sicherzustellen, dass ein Sprungbändel für dieses Häß erworben wird und die festgelegten Arbeitsdienste abgeleistet werden. Kommt der Ausleiher seinen Arbeitsdienstplichten nicht nach, fällt diese Verpflichtung auf den Verleiher zurück.

Das Narrenhäß ist vom Verleiher vollständig zu verleihen, damit die Häßordnung gewahrt bleibt. Zudem ist es die Pflicht des Verleihers sicherzustellen, dass der Ausleiher nur ordentlich und korrekt gekleidet an den Veranstaltungen der Narrenzunft teilnimmt.

Weiterhin muss der Verleiher dem Ausleiher das Verhalten in der Häßgruppe sowie in der Gemeinschaft erklären und ihn über die möglichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Zunftordnung informieren (siehe Verhaltensrichtlinien).

Für jedes Häß können pro Saison maximal dreimal Tagesbändel erworben werden (Kosten siehe Beiträge).

5.1 Ausleihordnung Hexe

Das Ausleihen eines Hexenhäß ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:

- Ist der Ausleiher eines Hexenhäß zwischen 18 und 29 Jahre alt, darf er das Hexenkleid höchstens dreimal pro Saison ausleihen.
- Ein Ausleiher ab dem 30. Lebensjahr kann das Hexenhäß auch für die gesamte Saison ausleihen.

Zusätzliche Regelungen:

- Dem Hexenvertreter muss bis spätestens zum 06.01. des Jahres mitgeteilt werden, von wem und zu welchen Terminen das Hexenhäß ausgeliehen wird.
- Das verliehene Hexenhäß muss einen gültigen Sprungbändel besitzen.
- Die ausleihende Person muss bis zum 06.01. des Jahres eine Beitrittserklärung abgeben.
- Das Ausleihen ist ausschließlich mit dem Hexenvertreter zu besprechen.

6. Busfahrkartenregelung

Um die Kosten für die Busfahrten auszugleichen, werden Fahrtkosten in Form von Einzelfahrkarten erhoben und festgelegt. Die Höhe der anteiligen Fahrtkosten wird anhand der Angebote der Busunternehmen ermittelt. Die Fahrtkosten können für jede Saison vom Ausschuss mit entsprechender Mehrheit beschlossen werden. Der Narrenfahrplan mit den auswärtigen Terminen und dem veranschlagten Fahrtkostenanteil wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Sprungbündelverkaufs bekannt gegeben.

Die Buskarten werden im Rahmen des Sprungbündelverkaufs verkauft, und die teilnehmenden Personen werden in die entsprechenden Buslisten eingetragen. Auch Kinder unter 14 Jahren müssen in den dafür vorgesehenen Buslisten eingetragen werden und erhalten entsprechende Fahrkarten. Die Teilnahme gilt mit der Eintragung in die Busliste als verbindlich. Alle Busfahrkarten sind auf eine andere Person übertragbar (z. B. im Krankheitsfall). Eine Rückerstattung der gezahlten Busfahrtkosten ist grundsätzlich nicht möglich. Die erworbenen Fahrkarten werden durch Mitglieder des Ausschusses bzw. durch vom Ausschuss beauftragte Personen vor der Abfahrt kontrolliert.

(Kosten hierzu siehe „Beiträge“.)

7. Verhaltensrichtlinien

Die Mitglieder der Narrenzunft haben sich bei allen Veranstaltungen so zu verhalten, dass keine Schäden an Personen (weder körperlicher noch geistiger Art), an Einrichtungen oder an Sachgegenständen entstehen. Ebenso sind direkte und indirekte finanzielle Schäden (z. B. durch kostenlose Herausgabe von Speisen und Getränken an Besucher, Diebstahl etc.) zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass das Ansehen der Narrenzunft nicht geschädigt wird.

Während Umzügen gilt Folgendes: Wildes Springen oder das Rennen in die Zuschauer passt nicht zur Fasnet, gefährdet andere Umzugsteilnehmer und schadet dem Ansehen des Vereins. Die Gaben werden den Beschenkten leicht zugeworfen oder in die Hand gegeben. Von Zuschauern dürfen grundsätzlich keine Gegenstände mitgenommen werden. Eventuelle Schäden sind unverzüglich zu melden.

Schadenersatzforderungen trägt das Mitglied selbst. Auf den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird hingewiesen.

Das Mitfahren auf dem Dach des Hexenwagens oder auf der Zugmaschine ist untersagt.

Die Mitnahme und Nutzung sonstiger nicht zugelassener Fahrzeuge sind ebenfalls untersagt.

Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Ausschusses bzw. dessen Mitgliedern oder den vom Ausschuss beauftragten Personen bei Veranstaltungen Folge zu leisten. Der Ausschuss behält sich vor, auch vor oder während der Veranstaltung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Verstößt ein Mitglied der Narrenzunft gegen die Zunftordnung, so können Maßnahmen gegen dieses Mitglied verhängt werden.

Folgende Maßnahmen können durch den Ausschuss beraten und beschlossen werden:

- Verwarnung
- Sperre für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen
- Sperre für die gesamte Fasnetsaison
- Ausschluss aus der Narrenzunft

Bei mehreren Verwarnungen greifen die Maßnahmen 2–4.

Gegen eine ausgesprochene Maßnahme kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen und eine Anhörung bei der nächsten Ausschusssitzung verlangen. Je nach Schwere des Verstoßes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit über die Maßnahme.

8. Regelung Arbeitsdienst

Die jährlich vom Ausschuss festgelegten Arbeitsdienste sind für jedes volljährige Mitglied verpflichtend. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Arbeitsdienste innerhalb einer Fasnetsaison, d. h. vom 06.01. eines Jahres bis zum 05.01. des Folgejahres, zu leisten.

Für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren ist es wünschenswert, einen Arbeitsdienst zu übernehmen. Dieser darf ausschließlich an einem Nachmittag stattfinden, z. B. beim Kinderball, Dorffest oder der Dorfputzete. Der Einsatz von Jugendlichen am Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsdienste kann je nach Veranstaltungen (z. B. Dorffest, Unterstützung anderer Vereine, Dorfputzete) oder dem Umfang einer Veranstaltung (z. B. Jubiläum) variieren. Die genaue Anzahl wird bei den Infoabenden vor der Fasnetssaison bekannt gegeben.

Kann ein Mitglied seinen Arbeitsdienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht leisten, ist es verpflichtet, selbstständig einen Ersatz zu organisieren. Der Ersatz muss dem zuständigen Ausschussmitglied gemeldet werden. Wird der Arbeitsdienst weder durch das Mitglied noch durch einen Ersatz geleistet, muss ein zusätzlicher Strafdienst erbracht werden.

Verstößt ein Mitglied während eines Arbeitsdienstes gegen die Regeln, z. B. durch kostenlose Herausgabe von Speisen und Getränken oder Diebstahl, wird ebenfalls ein Strafdienst auferlegt. Sollte dieser nicht oder nur teilweise geleistet werden, wird nach den Verhaltensrichtlinien verfahren.

Für jeden geleisteten Arbeitsdienst erhält das Mitglied Verzehrbons für zwei Getränke.

9. Regelung Ehrungen

Folgende Ehrungen werden an Mitglieder der Vorstandschaft verliehen:

- Nach 20 Jahren Tätigkeit im 11er-Rat sowie nach 10 Jahren als 1. Vorsitzender wird das Ratsmitglied zum **Ehrenefferrat** ernannt.
- Das 11er-Rat-Häs geht in dessen Besitz über.
- Der Hut des geehrten Mitglieds wird mit einer zusätzlichen gelben Feder versehen.

10. Hausordnung Zunftheim

Das Zunftheim befindet sich in der Dorfstraße 6 in Vöhringen. Es ist Eigentum der Gemeinde Vöhringen und wird von den Vereinsmitgliedern der Narrenzunft Vöhringen (NZV) genutzt.

Es dient der Lagerung von Vereinseigentum sowie als Proberaum, Sitzungsraum und Veranstaltungsort für Vereinsfeste.

Allgemeine Regeln:

- Das Zunftheim ist nur zu Veranstaltungen der NZV geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss das Gebäude verschlossen bleiben.
- Beim Verlassen sind alle Fenster und Türen zu schließen. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster geschlossen bleiben, um Ruhestörungen zu vermeiden.
- Bei schlechtem Wetter (Regen, Sturm, Hagel, Schneetreiben) sind die Fenster zu schließen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher (eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen).
- Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Schäden durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch zu vermeiden.
- Das unbefugte Entnehmen oder Beschädigen von Einrichtungen wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Sauberkeit und Ordnung:

- In sämtlichen Räumen, insbesondere in den Toiletten, ist auf Sauberkeit zu achten.
- Beschädigungen oder starke Verschmutzungen müssen durch den Verursacher ersetzt werden.
- Nach Veranstaltungen sind alle Räume, Toiletten, Waschbecken und Außenanlagen zu reinigen. Böden müssen gewischt werden. Bei unzureichender Reinigung wird eine Gebühr für die Fremdreinigung erhoben.

Verbote und Sicherheitshinweise:

- **Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Zunftheim verboten.**
- Das Heizen ist nur mit den dafür vorgesehenen Brennstoffen gestattet.
- **Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt**, ausgenommen Blindenführhunde.
- **Zum Urinieren sind ausschließlich die vorgesehenen Toiletten zu benutzen.**
- Das Betreten des Zunftheims mit **Rollschuhen, Inline-Skates, Fahrrädern oder Skateboards** ist untersagt.
- Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Haftung und Fundsachen:

- Der Verein übernimmt keine Haftung für **Beschädigungen oder den Verlust** von Garderobe oder privaten Gegenständen.
- Gefundene Gegenstände sind unverzüglich unter Angabe des Fundorts beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied abzugeben.
- Für Unfälle jeglicher Art im Zunftheim und auf dem Grundstück übernimmt der Verein keine Haftung.

Anmerkung:

Jedes Mitglied der **Narrenzunft Broatschua Vöhringen e. V.** bestätigt durch den Erwerb des Sprungbändels die Kenntnisnahme dieser Zunfordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Vöhringen, im April 2026